

# Kleingartenordnung des Kleingartenverein „Höhensonne“ e.V.



**gültig ab 09.03.2024**

Grundlage dieser Ordnung ist die Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 15.11.2019 und deren Ergänzungen, der Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Chemnitz und dem Stadtverband der Kleingärtner e.V. sowie der Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingärtnervereins und der Kleingärten.

## **1. Zugang zur Anlage**

1.1. Kleingärten sind Gärten (Parzellen), die in der Kleingärtneranlage liegen. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Allgemeinheit zugänglich. Dazu sind die Grünanlagen sauber zu halten und regelmäßig zu pflegen. Die Gemeinschaftseinrichtungen, vor allem der Heimvorplatz, sind so zu gestalten, dass sie allen Besuchern Erholung und Entspannung bieten. Für Besucher ist die Kleingartenanlage ganzjährig auf eigene Gefahr zugänglich. Vom **01. November bis 29. Februar** sind die Nebentore geschlossen, soweit technisch ausgestattet verschlossen, zu halten.

## **2. Die Nutzung des Kleingartens**

- 2.1. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seinen Angehörigen dient. Zur kleingärtnerischen Nutzung zählt der Anbau von Obst und Gemüse auf einem Drittel der Parzelle, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Blumen.
- 2.2. Überlassung und Fremdnutzung der Gärten durch Nichtmitglieder ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Alle weiteren Regeln des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- 2.3. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

Sorte	Pflanzenabstand in Meter	Grenzabstand in Meter
Apfel / Niederstamm	<b>2,50 – 3,00</b>	<b>2,00</b>
Birne / Niederstamm	<b>3,00 – 4,00</b>	<b>2,00</b>
Quitte	<b>2,50 – 3,00</b>	<b>2,00</b>
Sauerkirsche / Niederstamm	<b>4,00 – 5,00</b>	<b>2,00</b>
Pflaume / Niederstamm	<b>3,50 – 4,00</b>	<b>2,00</b>
Pfirsich / Aprikose / Niederstamm	<b>3,00</b>	<b>2,00</b>
Süßkirsche Einzelbaum	<b>3,00</b>	
Obstgehölze, kleinwüchsig, in Hecken oder Spindeln	-	<b>2,00</b>
Schwarze Johannisbeere / Busch	<b>1,50 – 2,00</b>	<b>1,20</b>
Johannisbeere rot und weiß	<b>1,00 – 1,25</b>	<b>1,00</b>
Stachelbeere	<b>1,00 – 1,25</b>	<b>1,00</b>
Himbeeren und Brombeeren im Spalier	<b>0,40 – 0,50</b>	<b>0,75</b>
Brombeeren rankend	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>
Brombeeren aufrechtstehend	<b>1,00</b>	<b>0,75</b>
Weinreben	<b>1,30</b>	<b>1,00</b>
Ziergehölze und –Hecken	-	<b>1,00</b>
Viertelstämme bzw. Hochstämme	-	<b>3,00</b>

- 2.4. Großwüchsige Waldbäume (Kiefern, Fichten, Tannen usw.) haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns, nicht in den Kleingärten.
- 2.5. Tierhaltung im Kleingarten ist generell nicht gestattet. Für Hunde gilt auf allen Gemeinschaftsflächen Leinenpflicht. Hundekot ist zu entfernen.
- 2.6. Pflanzliche Abfälle sind nach Möglichkeit sachgemäß zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen. Nicht kompostierbare Abfälle sind vom Pächter eigenverantwortlich und umweltfreundlich gemäß der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz zu entsorgen. Das Verbrennen von Müll und Unrat ist verboten.
- 2.7. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durch die Rahmenkleingartenordnung des LSK geregelt. Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.)!

### 3. **Bebauung im Kleingarten**

- 3.1. Die Bebauung der Gartenfläche muss den Vorgaben der Rahmenkleingartenordnung entsprechen.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder baulicher Nebenanlagen im Kleingärtnerverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Genehmigung des Verpächters lt. Unterpachtvertrag § 6. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt wurde. Nach Abschluss des Baus ist die Bausache durch den Bauobmann abzunehmen.
- 3.3. Das Errichten von Badebassin, Swimmingpools und übergroßen Badebecken ist nicht gestattet.
- 3.4. Das Aufstellen von Kinderbadebecken als nicht ständige Anlage ist bis **3 m<sup>3</sup>** Inhalt ohne Badezusätze erlaubt.
- 3.5. Im Kleingärtnerverein ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, bis zu einer Größe von max. **4m<sup>2</sup>** und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- 3.6. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Gleiches gilt für den Außenbereich im Garten.

### 4. **Elektroversorgungsanlage**

- 4.1. Die Elektroversorgungsanlage ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Die Richtlinie für das Betreiben von elektrotechnischen Anlagen im Kleingärtnerverein ist für alle Pächter verbindlich. Auf der Grundlage eines zwischen dem Vorstand und dem Pächter abgeschlossenen Vertrages zur Nutzung der Elektroversorgungsanlage wird die Abnahme von Elektroenergie geregelt.
- 4.2. Einmal jährlich ist der Zählerstand durch ein beauftragtes Mitglied zu erfassen. Bei Nichtanwesenheit und Nichterreichbarkeit wird der Anschluss kostenpflichtig abgestellt.

### 5. **Die Wasserversorgungsanlage**

- 5.1. Die Wasserversorgungsanlage ist eine Gemeinschaftsanlage und wird durch den Verein bis **max. 1m** Entfernung zur Parzellengrenze erhalten. Weitere Anschlüsse und Einleitungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und müssen vom Pächter selbst erhalten werden. Ab Wasseruhr sind Reparatur- und Wartungsarbeiten vom Pächter zu tragen. Auftretende Schäden an der Anlage einschließlich Wasseruhr sind sofort dem Vorstand zu melden. **Regenwasser** ist für Gießzwecke in geeigneten Behältern aufzufangen. Die Ableitung von Regenwasser außerhalb des Gartens (Wege, benachbarte Gärten) ist verboten. Für das Auffangen

von Oberflächen- und Regenwasser können Behältnisse bis **1m<sup>3</sup>** ebenerdig eingelassen werden, müssen jedoch einen festen Boden besitzen. Das Anlegen von Brunnen im Kleingarten ist nicht gestattet.

## **6. Wege und Einfriedungen**

- 6.1. Einfriedungen betreffen die äußere Umzäunung der Kleingartenanlage, die Abgrenzung der Parzellen entlang der Haupt- und Nebenwege sowie zwischen den Kleingärten.
- 6.2. Die äußere Abgrenzung der Gärten entlang der Wege erfolgt mittels Holzzauns. Die Höhe regelt die Rahmenkleingartenordnung. Dazu wird das Grundmaterial für die Errichtung bzw. Ausbesserung wie Riegel, Latten, Pfosten nach schriftlichem Antrag durch den Verein gestellt. Bei Erstinstallation ist ein witterungsbeständiger Anstrich vorzunehmen. Für die Instandhaltung und Pflege der Zäune ist jeder Pächter selbst verantwortlich, dabei fällt die Torseite nicht unter die Pflichtstunden. Anzustreben ist eine Haltbarkeit von mindestens **10 Jahren**. Der Zustand der Zäune wird im Rahmen der jährlichen Begehung der Gartenanlage begutachtet und dokumentiert. Bei mehrfacher Nichtpflege kann durch Geldstrafen sanktioniert werden. Der Pächter wird im Vorfeld über die Missstände informiert.
- 6.3. Die äußere Umzäunung der Kleingartenanlage ist durch den Verein im Rahmen der Arbeitseinsätze in Ordnung zu halten und zu pflegen.
- 6.4. Eine Abgrenzung zwischen den einzelnen Parzellen, gleich welcher Art, ist nicht vorgesehen und unterliegt beim Pächterwechsel keiner Bewertung. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht in andere Kleingärten gelangen.
- 6.5. Das Gartentor ist Eigentum des Pächters, der deshalb auch dafür zuständig ist.
- 6.6. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege, bei gegenüberliegenden Wegen bis jeweils zur Mitte in Ordnung zu halten. Ein ordnungsgemäßes, unfallfreies, sauberes und sicheres Begehen ist zu gewährleisten.

## **7. Hecken / Rabatten**

- 7.1. Die vorhandenen Hecken innerhalb der Anlage an Haupt- und Nebenwegen sind auf das einheitliche Maß von 1,2m zu beschneiden.
- 7.2. Für Innenabgrenzungen beträgt die maximale Höhe **1,20 m** für Sichtschutz an Sitzecken und Pergola **2,00 m**.
- 7.3. Hecken an der äußeren Umzäunung der Kleingartenanlage können die max. Höhe von **2,00 m** haben.
- 7.4. Hecken, die als Abgrenzung zum Nachbargarten gepflanzt werden, müssen sich auf einer Parzelle befinden und zum Nachbar einen Abstand aufweisen, der die Pflege vom eigenen Garten aus gewährleistet. Pflanzungen auf der Grenze sind unzulässig.
- 7.5. Für die Pflege der Hecken und Rabatten des öffentlichen Grüns werden Pflegeverträge abgeschlossen.

## **8. Parkplatz mit Anlage**

- 8.1. Der Verein verfügt über 3 Parkplätze mit nummerierten Stellflächen.
- 8.2. Die Vergabe der Stellplätze erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages. Nutzungsberechtigt sind nur Vereinsmitglieder und deren Gäste.
- 8.3. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Stellplatzes besteht nicht.
- 8.4. Das vertragsmäßige Nutzungsrecht eines Stellplatzes endet mit der Kündigung des Kleingärtnerpachtverhältnisses.
- 8.5. Das Parken von PKW ist nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage statthaft.
- 8.6. Die Stellflächen sind von den Nutzern sauber zu halten. Die Grünanlagen und Verkehrsflächen werden vom Verein gepflegt und instandgehalten.

- 8.7. Das Radfahren, Ballspielen und ähnliche Handlungen sind auf der Park- und Verkehrsfläche nicht gestattet.
- 8.8. Die Einfahrt zum jeweiligen Parkplatz ist geschlossen zu halten.
- 8.9. Es wird auf den Parkplätzen kein Winterdienst durchgeführt.

## 9. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 9.1. Der Pächter ist verpflichtet auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Eine den Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
- 9.2. Für den Kleingärtnerverein „Höhensonne“ e.V. werden in Anlehnung an die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz folgende Ruhezeiten und Nutzungsverbote für Geräte mit starker Lärmbelastigung festgelegt:

<b>an Werktagen:</b>	<b>von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr</b>
<b>vom 15. Mai bis 15. September</b>	<b>von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr</b>
<b>zusätzlich:</b>	
<b>Samstags:</b>	<b>von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr</b>
<b>und:</b>	<b>ab 18:00 Uhr.</b>
<b>an Sonn- und Feiertagen:</b>	<b>ganztags</b>

- 9.3. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz aller Art ist vom **15. Mai – 15. September** untersagt. Ausgenommen davon sind Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeuge. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für von ihm verursachte Schäden.
- 9.4. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage und den dazu gehörigen Flächen ist verboten, ebenso Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz.

## 10. Schlussbestimmungen

**Diese Gartenordnung ist Bestandteil und Grundlage des mit dem Zwischenpächter (Kleingärtnerverein) und Unterpächter (Parzellenpächter) geschlossenen Pachtvertrages.**

Die Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen. Die bis dahin geltende Gartenordnung mit seinen Ergänzungen wird damit außer Kraft gesetzt.

Kleingartenverein „Höhensonne“ e.V.  
Kleingartenordnung

